

# Die Frau im römischen Abgaben- und Fiskalrecht (\*)

von Georg KLINGENBERG  
(Graz)

Es ist ein bekanntes Faktum, daß in der römischen Antike der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit von Mann und Frau nicht verwirklicht war; die Rechtsposition der Frauen blieb häufig hinter der Rechtsposition der Männer zurück<sup>(1)</sup>. Auf dem Hintergrund dieser generellen Feststellung soll hier als ein spezielles Rechtsgebiet das Fiskalrecht untersucht werden: Ist auch in diesem Bereich dieselbe Ungleichheit zu beobachten, die in manchen anderen Teilgebieten der römischen Rechtsordnung auftritt?

Die Beantwortung dieser Frage kann m.E. unter zwei verschiedenen Aspekten erfolgen: Zunächst soll die rechtliche Position der Frau im Hinblick auf die Abgabepflicht betrachtet werden, sodann wird die Stellung der Frau in der Abgabenorganisation zu untersuchen sein.

## I. Die Frau als Abgabepflichtige

Zu Beginn darf auf das folgende Phänomen hingewiesen werden: Fast alle Rechtsordnungen, welche — wie die meisten antiken Rechte, — die Rechtsstellung der Frau zurücksetzen,

(\*) Vortrag auf der XXXVI<sup>e</sup> Session der S.I.D.A. in Perpignan am 8.10.1982.

(1) Pap. D. 1, 5, 9: *In multis nostri iuris articulis deterior est condicio feminarum quam masculorum.*

machen im Hinblick auf die Steuerpflicht keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Mann und Frau: Die Abgaben sind prinzipiell vom Geschlecht unabhängig; die Fiskalpolitik macht keinen Unterschied zwischen Mann und Frau.

Für die indirekten Steuern ergibt sich diese Indifferenz schon aus ihrer Natur: Von der Besteuerung erfaßt sind hier wirtschaftliche Vorgänge und Transaktionen als solche wie z.B. bei der *centesima rerum venalium* der Verkauf einer Ware, bei der *vicesima manumissionum* die Freilassung eines Sklaven, beim *portorium* die Ein- oder Ausfuhr von Waren. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, von wem diese Transaktionen vorgenommen werden bzw. wer an ihnen beteiligt ist: Dem Geschlecht kommt hiebei keinerlei Bedeutung zu.

Im Bereich der direkten Steuern ergibt sich hingegen teilweise ein anderes Bild. Wegen der Verschiedenheit der Systeme der direkten Besteuerung müssen wir die Verhältnisse für Rom und die römischen Bürger einerseits und die Provinzen andererseits gesondert betrachten.

In der direkten Besteuerung römischer Bürger sind drei Phasen zu unterscheiden: Die erste Epoche ist diejenige des alten *tributum*: Sie reicht von der Einführung dieser direkten Steuer für römische Bürger unter Servius Tullius bis zu deren endgültigen Aufhebung im Jahre 167 v. Chr. Daran schließt sich eine zweite Periode, in der es keine regelmäßige direkte Besteuerung römischer Bürger gab: sie reicht bis in die augusteische Zeit. Augustus hat dann das Fehlen einer direkten Besteuerung durch die Einführung der Erbschaftssteuer ausgeglichen: Die dritte von uns zu betrachtende Phase ist daher die Zeit der *vicesima hereditatum*.

1. — Für die hier angestellte Untersuchung ist die erste Periode zweifellos die interessanteste: Es läßt sich nämlich tatsächlich eine verschiedenartige steuerrechtliche Behandlung von Mann und Frau beobachten: Das beruht darauf, daß beim alten *tributum* die Steuerpflicht in direktem Zusammenhang mit der Wehrpflicht und dem Wehrwesen stand. Einerseits liegen die ältesten Staatsaufgaben und damit die ältesten

Staatsausgaben im militärischen Bereich: das gesamte Steuerwesen diente wesentlich der Finanzierung militärischer Bedürfnisse, soweit diese nicht durch unmittelbare Heranziehung der Bürger gedeckt werden konnten: Unterworfen waren dem *tributum* alle jene, « *qui arma ferre possunt* » (2). Demzufolge mußten also die Frauen von der Steuerpflicht *a priori* ausgeschlossen gewesen sein: Das trifft auch auf die Frühperiode sicher zu. Die Freiheit der Frauen von direkter Besteuerung hatte auch so lange keine nachteiligen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen, als die Frauen keine Vermögensfähigkeit besaßen und schon daher als Besteuerungssubjekte nicht in Frage kamen. Aber ab dem Zeitpunkt, in dem es Frauen gab, die über größere Vermögenspositionen verfügten, hat man nicht gezögert, die Frauen — eigentlich systemwidrig — in die Finanzierung militärischer Bedürfnisse einzubeziehen und einen neuen, von der Besteuerung der Männer gänzlich verschiedenen Mechanismus ins Leben zu rufen: Bekanntlich entrichteten die männlichen Stimmbürger ihr *tributum* auf der Basis eines *census* (3). Die vermögensfähigen Frauen und Kinder, d.h. Witwen und Waisen, waren hingegen keinem *census* unterworfen; sie hatten aber zur Finanzierung militärischer Erfordernisse beispielweise in der Form des *tributum equestre* und *tributum hordearium* in der Weise beizutragen, daß an einen bestimmten Benefiziar direkt ein Betrag für die Anschaffung und Fütterung eines Pferdes zu entrichten war (4). Es ist den Quellen freilich nicht mehr zu entnehmen, wie dieses System im einzelnen funktionierte. In juristischer Hinsicht ist es jedoch dadurch charakterisiert, daß eine direkte Rechtsbeziehung zwischen der beitragspflichtigen *vidua* und dem Benefiziar der Leistung bestand (*attributio*) (5). Spuren dieses

(2) Vgl. NICOLET, *Tributum* (1976) 29: « un impôt payé par les mobilisables au profit des mobilisés ».

(3) Varro, I.1.5, 181; Liv. I 42, 5.

(4) Liv. I 43, 9: ... *et, quibus equos alerent, viduae attributae quae bina mila aeris in annos singulos penderent*; Cic. *de re publ.* II 20, 36: ... *publicis equis assignandis et atendis orborum et viduarum tributis* ...

(5) Vgl. SCHWAHN, RE VII A 58.

Systems finden sich noch bei Gaius im Zusammenhang mit der *pignoris capio* (6).

2. — Auf die zweite Epoche braucht hier nur kurz eingegangen zu werden. Durch die Aufhebung des *tributum* unterlagen weder männliche noch weibliche römische Bürger einer regelmäßigen direkten Besteuerung. Wohl sind für Krisenzeiten vereinzelt außerordentliche Kontributionsleistungen überliefert. Von zwei solchen überlieferten Maßnahmen wissen wir, daß sie Frauen im speziellen betrafen, eine davon gehört noch der Vorperiode an: Livius berichtet, daß während des zweiten Punischen Krieges vermögensfähige Frauen und Kinder angehalten wurden, eine Krieganleihe zu zeichnen (7); einem Bericht des Appian zufolge wurde während des Bürgerkrieges von den Triumviren eine außerordentliche Besteuerung des Vermögens der reichsten Frauen angeordnet (8).

3. — Die dritte, mit Augustus beginnende Periode ist jene der *vicesima hereditatium*, welche die Funktion einer direkten Steuer für die römischen Bürger hatte. Bei dieser Steuer ist bezüglich des Geschlechtes keinerlei Unterscheidung zu beobachten: Männer und Frauen waren ihr in gleicher Weise unterworfen; sie erfaßte Nachlässe nach männlichen und weiblichen Erblässern. Dazu ist zu bedenken, daß im Prinzipat die Zahl

(6) Gai. *Inst.* 4, 27.

(7) Liv. XXIV 18, 13 f: *Cum haec inclinatio animorum plebis ad sustinendam inopiam aerarii fieret, pecuniae quoque pupillares primo, deinde viduarum coeptae conferri, nusquam eas tutius sanctiusque deponere credentibus qui deferabant quam in publica fide; inde si quid emptum paratumque pupillis ac viduis foret, a quaestore perscribatur.* Vgl. Val. Max. V, 6, 8.

(8) App. *Bell. civ.* IV, 32, 135: καὶ τοῦτο ἐς τὸν δῆμον εἰπόντες προύγραφον χιλίας καὶ τετρακοσίας γυναικάς, αἱ μάλιστα πλοῦτω διέφερον· καὶ αὐτὰς ἔδει, τὰ ὄντα τιμωμένας, ἐσφέρειν ἐς τὰς τοῦ πολέμου χρείας, ὅσον ἐκάστην οἱ τρεῖς δοκιμάσειαν. Auf Grund des Protestes der Frauen wurden in der Folge die Zahl der erfaßten Frauen von 1400 auf 400 herabgesetzt: App. *Bell. civ.* IV, 34, 146: τῇ δ' ὕστεραία τετρακοσίας μὲν ἀντὶ χιλίων καὶ τετρακοσίων προύγραφον ἀποτιμάσθαι τὰ ὄντα. Im selben Zug wurde auch eine Zwangsanleihe von allen Männern vorgesehen.

jener Frauen, die *sui iuris* sind, auf Grund der Entwicklung im Privatrecht bedeutend zunimmt und daher auch häufig Frauen als Trägerinnen oft großer Vermögenswerte begegnen: Eine Fiskalpolitik, die diesen Umstand nicht berücksichtigt hätte, wäre auf die Dauer nicht vertretbar gewesen.

4. — Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die direkte Besteuerung in den Provinzen: Beim *tributum soli* spielte das Geschlecht grundsätzlich keine Rolle; von Interesse für das hier behandelte Thema ist hingegen das *tributum capitis*: Während wir von einigen Provinzen wissen, daß diese Abgabe Männer und Frauen in gleicher Weise<sup>(9)</sup> oder innerhalb verschiedener Altersgrenzen<sup>(10)</sup> erfaßte, ergibt sich z.B. für Ägypten ein abweichendes Bild: Eine von Kenyon edierte Liste von Steuerpflichtigen aus dem Jahre 94 n. Chr. enthält ausschließlich männliche Namen<sup>(11)</sup>. Da ein Grund für diese Einschränkung der Liste selbst nicht zu entnehmen ist, wird dieser Umstand überwiegend so interpretiert, daß in Ägypten nur Männer von der Kopfsteuerpflicht erfaßt worden sind<sup>(12)</sup>. Er ist überhaupt festzuhalten, daß die Römer in den verschiedenen Provinzen des Reiches kein einheitliches System der direkten Besteuerung praktizierten: so zeigen sich auch Unterschiede zwischen Provinzen, in denen nur Freie der Kopfsteuer unterlagen und anderen Provinzen, in denen Freie und Sklaven erfaßt wurden<sup>(13)</sup>. Es kann daher nicht verwundern, daß es Provinzen gab, in denen das *tributum capitis* auf männliche Staatsbürger beschränkt blieb.

(9) So z.B. in Africa: App. Bell. Pun. XX. 135: τοῖς δὲ λοιποῖς φόρον ὄρισαν ἐπὶ τῇ γῆ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν, ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως; hinsichtlich weiterer Provinzen vgl. NEESEN, *Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der Kaiserzeit* (1980) 119; 133.

(10) So z.B. in Syria: Ulp. D. 50, 15, 3 pr.: Aetatem in censendo significare necesse est, quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syria a quattuordecim annis masculi, a duodecim feminae usque ad sexagensimum quintum annum tributo capitis obligantur.

(11) Pap. Lond. II, 257.

(12) WALLACE, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian* (1935) 107; NEESEN, *cit.*, 107.

(13) NEESEN, *cit.*, 133.

5. — Nach diesem Blick auf die direkten und indirekten Steuern ist schließlich noch die Frage zu stellen, ob es beim technischen Vorgang der Erhebung Unterschiede in der Behandlung von männlichen und weiblichen Steuerpflichtigen gemacht wurden. Grundsätzlich wird das zu verneinen sein; doch gibt es Anzeichen für die Erlassung von Bestimmungen, welche die Frauen vor Übergriffen des Erhebungspersonals schützen sollte. Eine solche Schutzvorschrift ist uns durch Quintilian überliefert: Sie betrifft die Einschränkung des zollrechtlichen Durchsuchungsrechtes gegenüber ehrbaren Frauen: « *matronam ne liceat attingere* » <sup>(14)</sup>.

## II. Die Frau in der Abgaben- und Fiskalorganisation

Bei der Erhebung der Abgaben und der Verwaltung der Staatseinnahmen sind in der römischen Antike grundsätzlich zwei Systeme zu unterscheiden: Wir finden einerseits das System der Verpachtung, welches dadurch gekennzeichnet ist, daß die Abgaben nicht durch staatliche Funktionäre eingehoben werden, sondern durch private Unternehmer, die sich häufig zu großen Gesellschaften (*societates publicanorum*) zusammenschlossen. Zeitlich erstreckt sich dieses System über die ganze Republik und wird erst im Prinzipat allmählich zurückgedrängt. Das zweite System, welches sich im Prinzipat durchsetzt, ist jenes der staatlichen Regie (System der direkten Erhebung): Der Staat verfügt über einen Erhebungsapparat mit einem Korps von Fiskalbeamten, welche die Erhebung der Abgaben selbst durchführen.

Welche Rolle spielt die Frau in diesen beiden Systemen der Abgabenorganisation? Konnte sie Abgabenpächterin sein? Konnte sie Fiskalbeamtin sein?

1. — Sehr einfach ist die Antwort für das System der Regie: Die Frau konnte in der römischen Antike grundsätzlich keine

(14) Quint. *Decl.*, 359.

öffentliche oder beamtete Funktion bekleiden: Somit gab es auch keine Frauen innerhalb der Fiskalbürokratie. Es gibt meines Wissens keinen Beleg, der dies bezeugen würde.

2. — Für das System der Verpachtung ist die Antwort schwieriger. Grundsätzlich werden in den Rechtsnormen, welche die republikanische Publikenpacht betreffen, die Abgabepächter mit « *publicanus* », « *manceps* », « *conductor* », die Gesellschafter mit « *socius* », die Prozeßvertreter mit « *actor* », die Bürgen mit « *praes* » bezeichnet; die Rechtssprache kennt hingegen nicht den Terminus « *publicana* » oder « *socia* ». Doch darf der grammatikalische Gebrauch des *genus masculinum* nicht zu einem *argumentum e contrario* verleiten, wovor bereits Ulpian warnt<sup>(15)</sup>. Wir können daher aus der Terminologie der normativen Rechtsquellen keine Feststellung über die Zulassung oder Nichtzulassung von Frauen zur Abgabepacht gewinnen. Unsere Frage muß sich daher darauf richten, ob es sonstige Belege gibt, welche die Frauen im Zusammenhang mit Funktionen in der Abgabepacht ausweisen.

Für die Republik gibt es nach meinem Wissensstand keinen Beleg. Schwer vorstellbar erscheint es auch, daß Frauen bei der öffentlichen Versteigerung der Abgaben, die in voller Öffentlichkeit (*in conspectu populi Romani*)<sup>(16)</sup> erfolgte, persönlich als Bieter auftraten. Aber man kann sich legitimerweise die Frage stellen, ob nicht etwa ein *tutor mulieris* bei einer Versteigerung auftreten und auf diese Weise für die Frau eine Abgabe pachten konnte; immerhin ist uns bekannt, daß ein *tutor impuberis* bei öffentlichen Ausbietungen für das Mündel auftreten konnte<sup>(17)</sup>. Ebenso kann man fragen, was rechtens war, wenn ein Abgabepächter, ein *publicanus*, ein *socius* oder ein *praes* nur eine einzige Erbin hinterließ: Vergessen wir dabei nicht, daß die *societas vectigalis* im Gegensatz zur ge-

(15) Ulp. D. 50, 16, 1: *Verbum hoc « si quis » tam masculos quam feminas complectitur*; vgl. auch D. 49, 14, 16 (Text unten bei Anm. 27).

(16) Cic., *De leg. agr.*, 1, 3, 7.

(17) Cic., *In Verr.*, I 54.

wöhnlichen *societas* nicht durch den Tod aufgelöst wurde<sup>(18)</sup>. Wurde in einem solchen Fall die Erbin selbst Abgabepächterin, trat sie in die *societas* ein, hatte sie die Bürgschaftsverpflichtung zu übernehmen? Ich kann mich hier nur auf die Präsentation der Fragen beschränken, eine eindeutige Antwort ist uns mangels authentischer Quellen für die republikanische Zeit versagt.

3. — Im Gegensatz dazu verfügen wir für die Prinzipatszeit über Quellenbelege, welche die Zulassung der Frauen zur Pacht von *vectigalia* ausdrücklich belegen.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der neugeschaffene *fiscus* zunächst in den Formen des Privatrechtes auftrat. Dies zeigt sich auch bei den vom *fiscus* abgeschlossenen Pachtverträgen insoferne sehr deutlich, als im Gegensatz zur Republik nun die Terminologie des Privatrechtes begegnet<sup>(19)</sup>; im Bereich der Sicherungsgeschäfte wird die öffentlich-rechtliche Prädialur durch die privatrechtliche *fideiussio*<sup>(20)</sup> verdrängt. Diese institutionelle Tendenz weg vom öffentlichen Recht hat sicherlich den Zugang der Frauen zur Pacht von *vectigalia* erleichtert.

a) Paulus spricht in D. 49, 14, 47 pr. von einer gewissen «*Moschis, fisci debitoræ ex conductione vectigalis*». Inhaltlich befaßt sich Paulus in dem zitierten Fragment mit dem Revokationsrecht des *fiscus* und der Haftung der Erben für Fiskalschulden der Erblasserin; wir brauchen darauf in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen. Wichtig ist der Umstand, daß Paulus einen konkreten Fall schildert, d.h. daß Moschis keine erfundene Person in einem konstruierten Fall ist, sondern tatsächlich Pächterin eines *vectigal* war.

(18) Pomp. D. 17, 2, 59 pr.; dazu jüngst CIMMA, *Ricerche sulle società di publicani* (1981) 229ff.

(19) So wird z.B. die Bezeichnung «*manceps*» allmählich durch «*conductor*» ersetzt; vgl. dazu ROSTOVITZEFF, *Geschichte der Staatspacht in der röm. Kaiserzeit* (Nachdr. 1971) 375ff.

(20) Vgl. Marci. D. 39, 4, 16, 12; C. 7, 45, 5.



b) Ein weiterer Beleg ist eine in der Nähe von Lyon gefundene Inschrift<sup>(21)</sup>, welche zeitlich fast der gleichen Epoche angehört wie das Paulus-Fragment. In dieser Inschrift wird eine Memmia Sosandris (wahrscheinlich eine Verwandte der Kaiserin, die auch Memmia hieß) im Zusammenhang mit einem « *splendidissimum vectigal* » erwähnt, welches ein Bergwerk zum Gegenstand hatte. Freilich ist in der Lehre die Rolle umstritten, welche Memmia Sosandris dabei gespielt hat<sup>(22)</sup>; ebensowenig ist eindeutig geklärt, was der Ausdruck « *splendidissimum vectigal* » meint, das Bergwerk selbst<sup>(23)</sup> oder eine Abgabe auf das Bergwerk<sup>(24)</sup>. Doch wenn wir auch das konkrete *vectigal* nicht mehr identifizieren können, zeigt die Inschrift doch ebenso wie die Paulus-Stelle die Zulassung einer Frau zur Pacht von Staatseinkünften.

4. — Diese eben formulierte These von der Existenz weiblicher Vektigalienpächter in der Prinzipatszeit kann in einen weiteren Zusammenhang eingeordnet werden: Frauen als Vertragspartner des *fiscus* begegnen auch in anderen Zusammenhängen und bei anderen Vertragstypen; insbesondere sind Frauen auch als Erstherinnen bei fiskalischen Versteigerungen überliefert<sup>(25)</sup>.

5. — Freilich gab es auch im organisatorischen Bereich der Verwaltung der Staatseinnahmen weiterhin Sektoren, von denen Frauen ausgeschlossen waren. Wir haben schon erwähnt, daß in der Fiskalbeamtenschaft keine Frauen begegnen. Ausgeschlossen waren die Frauen insbesondere vom Delationsver-

(21) CIL XIII 1811: [Imp. Se]vero Alex[andro] Pio F[elice Aug. II] | et Aufidio Marcello II cos. ma[gistri] | splendidissimi vectigalis massae ferrariarum | Memmiae Sosandridis c[larissimae] f[eminae] quod agitur sub cura | Aurelii Nerei soc[ii] vectigalis.

(22) KNIEP, *Societas publicanorum* (1896) 67 hält sie neben Aurelius Nereus für eine Pächterin des *vectigal*, HIRSCHFELD, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian* (1905) 158 hält sie für die private Eigentümerin des Bergwerkes.

(23) KNIEP, *cit.*, 67.

(24) ROSTOVITZEFF, Art. *Conductor* in DE, 583.

(25) C. 10, 3, 3; C. 10, 3, 4; C. 3, 26, 4.

fahren: *Aerarium* und *fiscus* stützten sich dabei auf private Delatoren, welche staatliche oder fiskalische Vermögensanfälle anzeigten, so z.B. Fälle der *incapacitas* auf Grund der Augusteischen Ehegesetzgebung, Fälle der *indignitas*, erblose Nachlässe und weiteres mehr<sup>(26)</sup>. Die Aktivität des Delators war dabei nicht auf die Anzeige als solche beschränkt, sondern er war verpflichtet, die Klägerrolle vor der über die Devolution absprechenden Instanz zu übernehmen, wofür er eine Prämie oder einen Anteil von den eingezogenen Vermögenswerten erhielt. Von dieser — ohnedies nicht sehr angesehenen — Tätigkeit eines Delators waren Frauen ausgeschlossen; zugänglich blieb ihnen allerdings die Selbstanzeige, um in den Genuß des *beneficium Traiani* zu kommen<sup>(27)</sup>.

### III. Zusammenfassung

Wir haben uns eingangs die Frage gestellt, ob es im Bereich des römischen Abgaben- und Fiskalrechts Anzeichen für eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen gibt.

Zur Frage der Steuer- und Abgabepflicht konnte eine Sonderregelung nur beim alten *tributum* beobachtet werden. In den Provinzen gab es hingegen keine einheitliche Rechtslage: In Ägypten wurden z.B. nur Männer vom *tributum capitis* erfaßt, in anderen Provinzen werden Männer und Frauen dieser Steuer unterworfen. Außerhalb des *tributum*, so in dem finanzpolitisch so bedeutenden Bereich der gesamten indirekten Steuern, ist keine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau zu beobachten.

Im Bereich der Abgaben- und Fiskalorganisation ist die Rolle der Frau nicht sehr bedeutend gewesen. Für die Republik fehlt es überhaupt an Belegen; in der Prinzipatszeit sind vereinzelt weibliche Pächter von Staatseinkünften nachzuweisen.

(26) Eine Liste aller Delationsfälle findet sich bei Call. D. 49, 14, 1 pr.; dazu PROVERA, *Vindicatio caducorum*. (1964).

(27) Ulp. D. 49, 14, 16: *Aut divus Traianus « quicumque professus fuerit. » « quicumque » accipere debemus tam masculum quam feminam: nam feminis quoque, quamvis delationibus prohibentur, tamen ea beneficio Traiani deferre se permissum est.*